

Weitere Hinweise anlässlich der andauernden Corona-Pandemie

Wer zu einem Termin geladen ist oder vorab einen Termin vereinbart hat, erhält nach Anmeldung an der Eingangspforte zur Wahrnehmung des Termins Einlass in das Gerichtsgebäude.

Zur Reduzierung der Anzahl der sich zeitgleich im Gerichtsgebäude befindlichen Personen wird Einlass regelmäßig erst kurz vor der Termins- bzw. Ladungszeit gewährt werden.

Halten Sie im Gerichtsgebäude, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen.

Bitte bringen Sie Ihre Mund-Nasen-Bedeckung (sogenannte „Community-Maske“) mit und tragen Sie diese, sofern der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, entsprechend den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts.

Beachten Sie die allgemeinen Hygieneregeln und nutzen Sie nach Betreten des Gerichts zur Verfügung stehende Möglichkeiten der Handhygiene.

Das Gericht kann für die Verhandlung zusätzliche sitzungspolizeiliche Anordnungen treffen.

Im Übrigen ist vorrangig telefonisch oder schriftlich mit dem Gericht Kontakt aufzunehmen; von persönlichen Vorsprachen bei Gericht ist möglichst abzusehen.

In Eilfällen, die keinen Aufschub dulden und die nicht telefonisch bzw. schriftlich an das Gericht herangetragen werden können, wird auch ohne vorherige Terminvereinbarung unmittelbarer Zugang zum Gericht gewährt.

Zahlungen an die Gerichtskasse sind grundsätzlich per Überweisung zu tätigen. Bareinzahlungen sind nur in zu begründenden Eil- und Ausnahmefällen möglich.

Auszüge aus dem Grundbuch sind schriftlich zu beantragen. Entsprechende Antragsformulare sind an der Einlasspforte erhältlich.

Beratungshilfe ist schriftlich zu beantragen. Entsprechende Antragsformulare sind an der Einlasspforte erhältlich.

Für das Gericht bestimmte Schriftstücke sind möglichst im Hausbriefkasten vor der Tür einzuwerfen.

Bei Fragen im Zusammenhang mit Antragstellungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts telefonisch als Ansprechpartner zur Verfügung.

Erscheint eine persönliche Vorsprache bei Gericht geboten oder notwendig (wie z.B. bei der Beantragung eines Erbscheins) und liegt kein unaufschiebbarer Eilfall vor, ist zur Vermeidung von Wartezeiten eine vorherige Terminvereinbarung notwendig.

Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Verhandlungen ist unabhängig von den vorstehenden Beschränkungen möglich. Im allgemeinen Interesse wird jedoch gebeten, bei bestehenden Erkältungsbeschwerden von einer Teilnahme abzusehen.

Für Ihre Mitwirkung bei der Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie bedanken wir uns.

Die Direktorin des Amtsgerichts